

72. Voraussetzungen der Klage aus der nützlichen Verwendung, wenn diese durch eine Mittelsperson erfolgt sein soll.

VI. Civilsenat. Urt. v. 22. November 1897 i. S. F. (Rl.) w. S. Konkursm. u. Gen. (Bekl.). Rep. VI 175/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger verlangt von den Beklagten Vergütung für die Arbeiten, die er im Jahre 1890 zu den Neubauten auf den Grundstücken der Beklagten W.straße Nr. 4 und 5 geliefert hat. Die Arbeiten waren ihm von dem Bauunternehmer P. Fr. übertragen worden. Er behauptete, daß Fr. dabei in Vollmacht der Beklagten gehandelt habe. Eventuell stützte er die Klage auf Genehmigung der Bestellungen durch die Beklagten und auf nützliche Verwendung.

Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen worden. . . . Die Revision wendet sich gegen die Beurteilung, welche der Klaggrund der nützlichen Verwendung erfahren hat, und in diesem Punkte erscheint die Begründung des Urteiles in der That unhaltbar.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Versionsklage eine rechtsgrundlose Bereicherung des Beklagten voraussetze. Es meint, dieses Erfordernis fehle überall dort, wo der Bereicherte einen Anspruch auf den ihm zugegangenen Vorteil hatte auf Grund eines Vertrages mit demjenigen, der ihm denselben unmittelbar oder mittelbar verschafft hat. Hier habe Fr. den Beklagten den Vorteil verschafft, und zwar mittelbar — soll heißen: nicht aus seinem eigenen Vermögen, sondern aus dem Vermögen des Klägers —, jedoch auf Grund einer ihm gegenüber den Beklagten obliegenden Vertragspflicht; es mangle daher der Rechtsgrund für die Bereicherung nicht.

Diese Ausführung ist dahin richtig zu stellen, daß demjenigen, aus dessen Vermögen etwas ohne Entgelt und auch nicht schenkungsweise in das Vermögen eines Anderen übergegangen ist — dem Verrenten —, die Klage aus der nützlichen Verwendung auch dann zusteht, wenn die Zuwendung nicht unmittelbar, sondern durch eine Mittelsperson erfolgt ist, die das für die Zuwendung ursächlich gewordene Erwerbsgeschäft zwar in eigenem Namen, aber im Auftrage oder als

Geschäftsführer des Beklagten abgeschlossen hat. War Fr. — die Mittelsperson — bei Ausführung der Bauten auf den Grundstücken der Beklagten deren Beauftragter oder Geschäftsführer, so wurde die Versionsklage dadurch nicht ausgeschlossen, daß ihm als solchem die Vertragspflicht oblag, den durch die Verträge mit dem Kläger erlangten Vorteil an die Beklagten als seine Geschäftsherrn herauszugeben. Der Versionsklage würde sich nicht entgegensetzen lassen, daß die Beklagten in ihrem Verhältnisse zu Fr. nicht rechtsgrundlos bereichert seien, da die Bereicherung nicht aus dessen Vermögen erfolgt ist, und die Klage wäre zuzulassen, vorausgesetzt daß nicht etwa Fr. die Mittel zur Ausführung der Bauten von den Beklagten erhalten hat (in welchem Falle die Bereicherung fehlt), und daß der Kläger auch nicht mit der gegen Fr. ihm zustehenden Vertragsklage (wegen dessen Vermögenslosigkeit) Vergütung für seine Aufwendungen erlangen kann.

Vgl. Entsch. des R. O.'s in Civils. Bd. 21 S. 236; Urt. des Reichsgerichts vom 19. Februar 1888, abgedruckt bei Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 109; Urt. vom 2. Juli 1896 i. S. R. w. L., Rep. VI. 77/96.<sup>1</sup>

Nun liegen zwar die Kaufverträge vom 25. März 1890 und 14./16. August 1890 vor, in denen Fr. und ein gewisser K. die frag-

<sup>1</sup> In dem lehterwähnten Urteile werden die Erfordernisse der Versionsklage bei mittelbarem Erwerbe näher dahin bestimmt, „daß die Mittelsperson den Erwerb zwar in eigenem Namen, aber doch für den Beklagten — als Geschäftsherrn — gemacht und dem Beklagten zufolge eben dieses Verhältnisses zugewendet haben muß, wobei es gleichgültig ist, ob der Kläger davon, daß das Geschäft von der Mittelsperson für den Beklagten geschlossen wurde, Kenntnis hatte, oder nicht“. Weiter heißt es ebendort: „Andererseits kann die Versionsklage nicht über die Vertragsleistung hinausgehen, die der Kläger von der im eigenen Namen handelnden Mittelsperson zu fordern hat, und erscheint ferner ausgeschlossen sowohl dann, wenn der Beklagte der Mittelsperson für die Zuwendung ohne Arglist Ersatz geleistet hat, als auch so lange, als nicht feststeht, daß der Kläger von seinem Kontrahenten (der Mittelsperson) die von diesem geschuldete Vertragsleistung nicht erlangen kann. Letzteres — daß die Gegenleistung von der Mittelsperson nicht zu erlangen ist — ist deshalb ein Erfordernis der Versionsklage, weil der Vertrag und die Kreditgewährung an sich noch keine unfreiwillige Vermögensverminderung auf seiten des Klägers enthält, solche vielmehr erst dann als vorhanden anzusehen ist, wenn die Forderung auf die Gegenleistung sich als wertlos erweist.“ D. E.

lichen Grundstücke von den Beklagten mit der Verpflichtung gekauft haben, dieselben mit den ihnen von den Beklagten in bestimmtem Betrage zu gewährenden Baugeldern zu bebauen und die Bauten innerhalb einer näher bestimmten Frist fertig zu stellen, worauf die Auflassung an die Käufer erfolgen sollte. Hätten Fr. und K. die ihnen verkauften und übergebenen Grundstücke für eigene Rechnung bebaut, so würde die Versionsklage nicht statthaben, wenngleich die Auflassung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben war, die Beklagten also während des Baues Eigentümer blieben. Es ist jedoch Thatsache, daß die Auflassung nach Ausführung der Bauten und bis jetzt nicht erfolgt ist, und mit Rücksicht darauf bedarf es noch der Prüfung, aus welchen Gründen sie unterblieben ist und unterbleiben durfte. Die Beklagten behaupten, von ihrem vertragsmäßigen Rücktrittsrechte wegen der Verzögerung der Bauten Gebrauch gemacht zu haben, und da für diesen Fall in den Verträgen zugleich bestimmt ist, daß das von den Käufern bis dahin zum Baue Gelieferte den Verkäufern als Konventionalstrafe ohne ein Entgelt zufallen solle, so würde die Versionsklage der Handwerker und Lieferanten das etwaige Recht der Beklagten, wegen schuldhaften Verhaltens der Käufer sich die Bauten, soweit diese bei ihrem Rücktritte schon gefördert waren, unentgeltlich anzueignen, nicht vereiteln dürfen. Zwar würden die Bauten in diesem Falle nicht für die Käufer, sondern für die Verkäufer errichtet sein; die ersteren würden damit nur die Geschäfte der Verkäufer besorgt haben. Aber sie würden einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nicht haben, und dadurch würde ebenso, wie wenn sie ihre Aufwendungen von den Beklagten erstattet erhalten hätten, die Versionsklage ihre Grundlage verlieren. Die Bereicherung, wenn eine solche vorliegt, ist in solchem Falle auch dem Wertenten gegenüber keine unrechtmäßige. Nun hat aber der Kläger die schuldhafte Verzögerung der Bauten bestritten. Haben die Beklagten die von Fr. errichteten Bauten übernommen ohne die Berechtigung, sich dieselben anzueignen, und ohne Ersatz dafür zu leisten, so ist der Versionsklage stattzugeben, mindestens bis zum Belaufe der Baugelder, die sie dem Fr. und K. zu gewähren hatten und nicht gewährt haben. Insoweit würden sie sich durch das unentgeltliche Behalten der thatächlich für sie errichteten Bauten auf Kosten des Klägers unrechtmäßig bereichern.

Aber es ist vom Kläger auch behauptet, daß die Verträge vom

25. März 1890 und 14./16. August 1890 simuliert seien. Nach Lage der Sache soll damit gesagt sein, daß Fr. und R. in Wirklichkeit die Grundstücke nicht gekauft haben, sondern nur als Geschäftsführer der Beklagten handeln sollten; wobei es darauf nicht ankommt, ob etwa eine spätere Übereignung der Grundstücke nach Fertigstellung der Bauten durch Verkauf und Auflassung an Fr. und R. oder an einen von ihnen in Aussicht genommen, oder selbst schon eine Verpflichtung dazu von den Beklagten eingegangen war. Denn auch in diesem Falle würden die Bauten für Rechnung der Beklagten errichtet, und Fr. und R. dabei nur Geschäftsführer der Beklagten gewesen sein.“ . . . (Weiter wird ausgeführt, daß es nach der Sachlage in diesem Punkte einer erneuten Prüfung bedürfe.)